



Antrag

der Abgeordneten **Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Dr. Simone Strohmayer, Reinhold Strobl, Martina Fehlner, Harald Güller, Inge Aures, Klaus Adelt, Hans-Ulrich Pfaffmann, Herbert Woerlein, Ilona Deckwerth, Dr. Herbert Kränzlein, Johanna Werner-Muggendorfer, Günther Knoblauch, Florian von Brunn, Martin Güll, Margit Wild, Ruth Müller, Annette Karl, Georg Rosenthal, Kathi Petersen, Diana Stachowitz, Isabell Zacharias SPD**

Gesetzgebungskompetenz des Freistaates für das Strafvollzugsrecht XII

hier: Einbeziehung von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass Strafgefangene in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden und hierfür im Bund ein entsprechendes Gesetz verabschiedet wird, in dem geregelt und sichergestellt ist, dass Anknüpfungspunkt für die Leistung von Beiträgen jede im Vollzugsplan festgelegte und gegen Arbeitsentgelt geleistete Arbeit, arbeitstherapeutische oder sonstige Beschäftigung sowie gegen Ausbildungsbeihilfe geleistete Teilnahme an einer Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen ist und im Strafvollzug geleistete Arbeit in Anbetracht der zur Bemessung ungeeigneten geringen Verdienste der Gefangenen vollständig – d. h. sowohl der Arbeitgeberbeitrag als auch der Arbeitnehmerbeitrag – in einer angemessenen Höhe der Bezugsgröße aus dem Justizhaushalt des Freistaates getragen wird. Die Regelungen zur Einbeziehung in die gesetzliche Rentenversicherung sollen sich auch auf Sicherungsverwahrte erstrecken.

Begründung:

1. Mit der Verabschiedung des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) im Jahr 1976 hatte der Deutsche Bundestag beschlossen, dass ein Bundesgesetz die Einbeziehung von Gefangenen in die gesetzli-

che Rentenversicherung regeln soll. Dieses Bundesgesetz wurde bis heute nicht verabschiedet. Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat sich des Themas angenommen und in ihrer Frühjahrstagung am 17./18.06.2015 den Strafvollzugausschuss der Länder gebeten, Grundlagen und Auswirkungen einer Einbeziehung von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung zu prüfen. Den Bericht hierzu hat die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister auf ihrer Frühjahrstagung am 01./02.06.2016 zur Kenntnis genommen und die Finanzministerkonferenz (FMK) und die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) gebeten, die im Bericht dargestellten Modelle hinsichtlich ihrer finanziellen Auswirkung in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der beteiligten Fachkonferenzen näher zu prüfen und zu bewerten.

Die Mehrzahl der Strafgefangenen arbeitet während der Haft. Nach Art. 43 Satz 1 Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) sind Gefangene verpflichtet, eine ihnen zugewiesene, ihren Fähigkeiten angemessene Arbeit oder arbeitstherapeutische Beschäftigung auszuüben, soweit sie dazu körperlich und geistig in der Lage sind.

Die Arbeit von Gefangenen entspricht dem gesetzlich verankerten Angleichungs- und Gegensteuerungsgrundsatz (vgl. Art. 5 Abs. 1 und 2 BayStVollzG). Dem Angleichungsgrundsatz zu Folge übernimmt Arbeit im Strafvollzug die Funktionen, die der Erwerbsarbeit außerhalb des Vollzugs für den Einzelnen und für die Gemeinschaft zukommen (Produktion von Produkten oder Dienstleistungen, Erzielung von Einkommen, Erhalt und Förderung der individuellen Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit – vgl. Art. 39 Abs. 1 BayStVollzG, soziale Absicherung u. a.). Dem Gegensteuerungsgrundsatz zu Folge ist wirtschaftlich ergiebige Arbeit zuzuweisen (vgl. Art. 39 Abs. 2 Satz 1 BayStVollzG). Nur soweit Gefangenen eine solche außerhalb des Strafvollzugs möglichst entsprechende Arbeit nicht angeboten und zugewiesen werden kann, soll ihnen eine arbeitstherapeutische Beschäftigung zugewiesen werden (vgl. Art. 39 Abs. 3 BayStVollzG).

Da Gefangene unter öffentlich-rechtlicher Verantwortung der Vollzugsbehörden arbeiten, unterliegen sie der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung erst dann, wenn der Gesetzgeber sie hierin ausdrücklich einbezieht. Diese Einbeziehung hatte der Gesetzgeber bei der

Verabschiedung des StVollzG im Jahr 1976 vorgesehen (vgl. § 190, §§ 191 bis 193, § 198 Abs. 3 StVollzG) und für den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung und der Arbeitslosenversicherung umgesetzt.

Die im Strafvollzugsgesetz ebenfalls vorgesehene Einbeziehung der Strafgefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung (vgl. § 190 Nr. 13, §§ 191 bis 193, § 198 Abs. 3 StVollzG) wurde bislang nicht umgesetzt. Der Grund hierfür ist, dass die Bundesregierung und die Landesregierungen in einem durchgeführten Vermittlungsverfahren zwischen Bundesrat und Bundestag hierzu keine Einigung erzielen konnten, nachdem der Bundestag den Entwurf des diesbezüglichen vorgesehenen Bundesgesetzes am 13. Mai 1980 bereits angenommen, der Bundesrat dem jedoch nicht zugestimmt hatte.

Es ist an der Zeit, die im StVollzG in Aussicht gestellte Einbeziehung von Strafgefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung (vgl. § 190 Nr. 13, §§ 191 bis 193, § 198 Abs. 3 StVollzG) umzusetzen. Die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug liegt seit der Föderalismusreform I im Jahr 2006 bei den Ländern. Bayern hat – wie die meisten Bundesländer auch – die im StVollzG normierte Arbeitspflicht beibehalten (vgl. § 41 StVollzG, Art. 43 BayStVollzG). Demnach ist das Leben im Strafvollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich anzugleichen. Die Gefangenen sollen dadurch auf das Leben nach ihrer Haftentlassung vorbereitet werden. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken. Dies soll den Gefangenen die spätere (Wieder)eingliederung in die Gesellschaft erleichtern (Vermeidung von Hospitalisierung). Dieser Angleichungs- und Gegensteuerungsgrundsatz des Strafvollzugs ist im BayStVollzG wie in den Strafvollzugsgesetzen aller Bundesländer gesetzlich verankert. Dem gesetzlichen Angleichungs- und Gegensteuerungsgrundsatz des

Strafvollzugs entspricht, dass sich Strafgefangene wie regulär Beschäftigte durch ihre Arbeit eine rentenrechtliche Anwartschaft erarbeiten können.

2. Aufgrund der geringen Höhe des Arbeitsentgelts können Strafgefangene und auch Sicherungsverwahrte eine ins Gewicht fallende rentenrechtliche Anwartschaft im Vollzug allerdings nur dann erarbeiten, wenn sie auf der Basis eines fiktiven Arbeitsentgelts versichert werden. Damit Arbeit im Strafvollzug wie auch in der Sicherungsverwahrung tatsächlich einen Beitrag dazu leisten kann, eine Abhängigkeit von Leistungen der Grundsicherung im Alter zu vermeiden, sollte das fiktive Arbeitsentgelt in einer angemessenen Höhe der Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IV) festgelegt werden. Um die Möglichkeiten des Ansparens angesichts der geringen Höhe des Arbeitsentgelts nicht weiter einzuschränken, sollen die Beiträge vollständig vom Arbeitgeber getragen werden. Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung wären damit von der Justizverwaltung des Freistaates als Arbeitgeber der arbeitenden Strafgefangenen und der arbeitenden Sicherungsverwahrten zu entrichten und damit von der Allgemeinheit der Steuerzahler zu tragen. Langfristig sollte deshalb angestrebt werden, die entgeltliche Bewertung der Arbeit im Strafvollzug und in der Sicherungsverwahrung nach Verfahren und Maßstäben vorzunehmen, die der Erwerbsarbeit außerhalb der Gefängnisse vergleichbar sind. Insoweit hieraus eine Erhöhung des Arbeitsentgelts resultiert, würde dies die Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in die Lage versetzen, den Arbeitnehmeranteil an den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung in Teilen oder gegebenenfalls in gleicher Weise selbst zu tragen, wie dies bei Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen der Fall ist, die vergleichbare Tätigkeiten außerhalb eines Gefängnisses ausüben.